

IV 513.V-I**Hinweise für die Vertragsgestaltung: Tragwerksplanung****1. Hinweise zum Vertragsmuster und zur Honorarermittlung****1.1 Vorbemerkungen**

Der vom Auftraggeber vorzubereitende Vertrag ist nach dem Vertragsmuster [IV 500.V-I F](#) aufzustellen. Außerdem stehen zur Verfügung:

- zur Honorarermittlung: Formblatt [IV 501.V-I F](#),
- bei Verträgen mit Bieter-/Arbeitsgemeinschaften: [IV 307 F](#),
- zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze: [IV 406 F](#),
- zur Niederschrift der Verpflichtungserklärung: Formblatt [IV 317 F](#),
- zur Vereinbarung von besonderen Vertragsbedingungen:
Mindestentlohnung und Tariftreue ([IV 402 F](#)), Frauenförderung ([IV 403 F](#)).

Die Honorarermittlung für die Fachplanung der Tragwerksplanung ist nach § 49 ff [HOAI](#) verbindlich geregelt. Das Honorar und die Berechnungsfaktoren sind in § 7 des Vertrages (Formblatt [IV 500.V-I F](#)) i.V.m. der Honorarermittlung (Formblatt [IV 501.V-I F](#)) schriftlich zu vereinbaren. Vergleiche § 7 HOAI.

1.2 Baukostenobergrenze

Siehe [IV 406](#) „Hinweise zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Beschaffenheit“ und Formblatt [IV 406 F](#).

1.3 Bestandteile des Vertrages:

Für die Beschreibung der Leistung sind die TVB Brücken [IV 5111.V-I](#) als Bestandteil des Vertrages zu vereinbaren. Damit werden auch die RAB-BRÜ sowie die RE Ziffer 10.2 Vertragsbestandteil.

1.4 Honorarzone

Die Zuordnung der Honorarzone richtet sich nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad, der gemäß § 52 Abs. 2 HOAI anhand der in Anlage 14.2 HOAI dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt wird.

1.5 Ingenieurbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen

Bei Ingenieurbauwerken mit erheblichen Längenabmessungen und weitgehend gleichbleibenden statisch-konstruktiven Verhältnissen, bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und den Leistungen des Auftragnehmers besteht, ist § 7 Abs. 3 HOAI anzuwenden, d. h. die Mindestsätze der HOAI dürfen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden. Dies kommt in Betracht z. B. bei Ufer- oder Stützwänden, Lärmschutzanlagen, Tunneln, Galerien und langen Brücken.

1.6 Gleichartige Bauwerke

Bei Brücken im Zuge von zweibahnigen Straßen mit getrennten Überbauten und im wesentlichen gleichen bzw. gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen ist § 11 Abs. 3 HOAI anzuwenden. Bei sonstigen Ingenieurbauwerken ist sinngemäß zu verfahren.

1.7 Leistungen im Bestand

Im Falle von Umbauten (mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand) und von Modernisierungen kann nach § 52 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI ein Zuschlag zum Honorar schriftlich vereinbart werden. Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 Abs. 2 HOAI schriftlich auszuschießen.

1.8 Bewertung von Leistungen und Teilleistungen

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Leistungen oder nur Teile von Leistungen übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nicht der volle Vomhundertsatz des Honorars dieser Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu (s. nachfolgende Aufstellung). Diese Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Deswegen ist es erforderlich, entweder alle übertragenen Grundleistungen eindeutig im Vertrag aufzuführen (z.B. per Auflistung in der Leistungsbeschreibung oder per Verweis auf die HOAI) oder die betreffenden Grundleistungen (z.B. in § 4 des Vertrages) als entfallen aufzuführen.

IV 513.V-I

(Hinweise zum Vertrag – Ingenieurbauwerke)

Leistungen nach § 51 HOAI		Bewertung
Stufe	Phase	v.H
LS 1	Lph 1: Grundlagenermittlung	3
LS 1	Lph 2: Vorplanung	10
LS 2	Lph 3: Entwurfsplanung	15
LS 2	Lph 4: Genehmigungsplanung	30
LS 2	Lph 5: Ausführungsplanung	40
LS 3	Lph 6: Vorbereitung der Vergabe	2

Leistungen der Leistungsphase 1 der Tragwerksplanung sind bei Ingenieurbauwerken nach § 41 Nr. 6 und 7 HOAI gemäß § 51 Abs. 5 HOAI im Leistungsbild des Objektplaners für die Ingenieurbauwerke enthalten.